OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-651060/6/Kof/MSt

Datum:
Linz, 16. April 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kofler über die Beschwerde des N E. L gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 06. November 2017, GZ: 350511/2017, betreffend Abweisung des Antrages auf Austausch eines Nicht-EU-Führerscheines für die Klassen AM und B, nach der am 01. Februar 2018 durchgeführten mündlichen Verhandlung,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
Der nunmehrige Beschwerdeführer (Bf) hat mit Eingabe vom 25.09.2017 den Austausch seines ausländischen Nicht-EU-Führerscheines (syrischen Führerscheines) für die Klassen AM und B beantragt.

Die belangte Behörde hat ein Ermittlungsverfahren durchgeführt und folgenden entscheidungsrelevanten Sachverhalt festgestellt:

Gemäß dem Untersuchungsbericht der Landespolizeidirektion Oberösterreich – Landeskriminalamt vom 03.10.2017 ergab die urkundentechnische Untersuchung des vom Bf vorgelegten Führerscheines das Vorliegen einer verfälschten Urkunde, da behördliche Eintragungen abgeändert bzw. ausgewechselt wurden.

Es liege daher eine falsche Urkunde vor, da das Dokument von nicht zur Ausstellung autorisierter Stelle ausgegeben wurde.

Die belangte Behörde hat daraufhin mit dem in der Präambel zitierten Bescheid diesen Antrag des Bf gemäß § 23 Abs. 3 FSG mangels Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen abgewiesen.

Gegen diesen Bescheid hat der Bf innerhalb offener Frist eine Beschwerde erhoben.

Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter (Art. 135 Abs. 1 1. Satz B-VG) erwogen:

Am 1. Februar 2018 wurde beim LVwG Oö. eine öffentliche mündliche Verhandlung (mVh) durchgeführt, an welcher der Bf sowie der den Bf begleitende „Dolmetscher“ Herr A. Y. teilgenommen haben.

Der Bf hat erklärt, er werde Unterlagen der syrischen Polizei bzw. einer syrischen Behörde vorlegen, dass er tatsächlich im Besitz einer Lenkberechtigung sei.

Mit Schreiben des LVwG Oö. vom 02.02.2018, LVwG-651060/5, wurde dem Bf aufgetragen, bis spätestens 31. März 2018 geeignete Unterlagen betreffend den Besitz einer syrischen Lenkberechtigung vorzulegen, z.B. über die von ihm absolvierte Ausbildung und erfolgreich abgelegte Prüfung.
VwGH 20.09.2001, 2000/11/0331 mit Vorjudikatur; 24.07.2013, 2013/11/0089; 24.05.2011, 2011/11/0045.

Der Bf hat diese Frist ungenützt verstreichen lassen und bis zum heutigen Tag derartige Unterlagen nicht vorgelegt.

Es war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und der behördliche Bescheid zu bestätigen.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.
Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des VwGH.
Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als einheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH).
Eine Beschwerde an den VfGH ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den VwGH beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.
Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim VwGH einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kofler